Bekanntmachung Nr. 168/2023 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt:

I.

Satzung (Nachtrag 13) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 25.05.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 13 zur Hauptsatzung vom 29.01.2008 erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3)

Sie oder er unterrichtet den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei

- 1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
- 2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
- 3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte."

Artikel II

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 4 "Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Personal- und Koordinierungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten, Koordinierung von Angelegenheiten der Gemeinde Hohenlockstedt, Partnerschaftsangelegenheiten mit den Städten Lapua und Dargun

b) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Gemeindewerke sowie Angelegenheiten der Wirtschaft einschl. Maßnahmen zu deren Förderung, Tourismus

c) Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales (Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendhilfe, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Angelegenheiten von Senioren, Volkshochschulwesen, Veranstaltungen

d) Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur (Kurzbezeichnung: Bauausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wohnungswesen, Verkehrswesen, Brandschutz, Bauleitplanung, Immissionsschutzangelegenheiten, Wasserrecht und Abwasserbeseitigung, Bauwesen einschl. Planung, Infrastruktur einschl. gemeindlicher Entwicklungsplanung

e) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energiewende (Kurzbezeichnung: Umweltausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Klimaschutz, Energiewende, Energiemanagement und -controlling,

f) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse unter a) bis e) können als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; die Zahl der bürgerlichen Mitglieder darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen entsenden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen."

Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Der Personal- und Koordinierungsausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren oder dessen Stellvertretenden nach § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO.
- (2) Dem Personal- und Koordinierungsausschuss werden die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 5 TVöD nach § 50 Abs. 4 Satz 2 GO übertragen. Der Personal- und Koordinierungsausschuss kann personalrechtliche Einzelentscheidungen jederzeit an sich ziehen.
- (3) Dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Bauleitplanung über folgende verfahrensleitende Schritte abschließend zu entscheiden:
- (a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und
- (b) Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung.
- (4) Dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur wird die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.
- (5) Dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energiewende wird die Entscheidung über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften übertragen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 13.06.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 14.06.2023

Gez. Wolfgang Wein Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 13) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Kellinghusen, 19.06.2023

Gez. Clemens Preine Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen <u>www.amt-kellinghusen.de</u> am 19.06.2023. Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel in der Wilhelmstraße (Rathaus) erfolgt.